BNotK AKTUELL

02. EDITORIAL

03. BERUFSPOLITIK

- >> Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts
- >> Reform des Transparenzregisters

05. AUS DER KAMMER

>> Ein Rundgang durch die IT der Bundesnotarkammer

07. INTERNATIONALES

>> Brüsseler Büro der Bundesnotarkammer

09. FÜR DIE PRAXIS

- >> Das Elektronische Urkundenarchiv kommt
- >> Neue Chipkartengeneration für Signaturen
- >> Ende von XNotar 3

11. TERMINE

>> 30. Deutscher Notartag in Hamburg

12. VERSCHIEDENES

- >> Geburtstagsmitteilung
- >> Interview mit Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner

INHALT



EDITORIAL

Staatsminister der Justiz in Bayern Georg Eisenreich, MdL

Ein digitaler Gutglaubensschutz ist möglich: Der Weg zu einem elektronischen Gültigkeitsregister

Die Welt wird immer digitaler. Die Bundesnotarkammer und die Justiz wollen die Chancen der Digitalisierung nutzen. Die Blockchain-Technologie kann in Zukunft bestimmte Verfahren vereinfachen und beschleunigen.

Gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT) haben die Bundesnotarkammer und das Bayerische
Staatsministerium der Justiz ein Pilotprojekt gestartet: In einem Prototyp
wurde an den Beispielen notarielle
Vollmacht und Erbschein untersucht,
ob mithilfe der Blockchain-Technologie
die Gültigkeit von elektronischen Dokumenten nachgewiesen werden kann
– also ein digitaler Gutglaubensschutz
möglich ist.

Die notarielle Vollmacht und der Erbschein werden bis heute ausschließlich in Papierform ausgestellt. Verlieren sie ihre Gültigkeit, muss die Papierurkunde, an die der Gutglaubensschutz im Rechtsverkehr anknüpft, zurückerlangt oder notfalls durch eine gerichtlich bewilligte öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklärt werden.

Bei der Transformation des Gutglaubensschutzes in die digitale Welt stellt sich das Problem, dass Urschrift und

Ausfertigung eines rein elektronischen Dokuments nicht mehr existieren. Ein elektronisches Dokument kann ohne Kontrolle des Erstellers beliebig oft vervielfältigt werden. Daher bietet ein elektronisches Dokument als solches keine geeignete Grundlage für Vertrauen in dessen Richtigkeit und Gültigkeit.

Hier hilft das Gültigkeitsregister auf Basis der Blockchain-Technologie. Es zeigt jederzeit missbrauchssicher an, ob eine Vollmacht oder ein Erbschein noch gültig ist. Das schützt die Daten und erleichtert die Verwendung der Urkunden für Bürger, Notare und Gerichte. Papierurkunden und langwierige Gerichtsverfahren zur Kraftloserklärung könnten dadurch ersetzt werden. Wichtige Urkunden können auf dem Smartphone gespeichert und in Sekundenschnelle geprüft bzw. bei Bedarf auch gesperrt werden. Was in der Papierwelt drei Monate dauert, könnte künftig mit wenigen Klicks erledigt sein.

Ein Vorteil der Blockchain-Technologie im Vergleich zu einer zentralen Datenbank besteht darin, dass Daten von unterschiedlichen Organisationen gespeichert werden können, ohne dass ein zentraler Administrator erforderlich ist. Darüber hinaus ist die Blockchain

robuster gegenüber Angriffen als ein zentral geführtes System. Die Nutzer können sich damit in hohem Maß auf die Richtigkeit der abgerufenen Daten verlassen.

Vor einem Einsatz der Technologie in der Praxis müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden – im materiellen wie im formellen Recht. Dazu müssen noch Diskussionen geführt und Überzeugungsarbeit geleistet werden. Auch diese Herausforderung wollen die Bundesnotarkammer und die Justiz gemeinsam angehen. Perspektivisch sind dann zahlreiche weitere Anwendungsfelder im Bereich der Wirtschaft, der Verwaltung, der Anwaltschaft sowie der Justiz einschließlich der Notare denkbar.

>> Anmerkung der Redaktion:

Das in dem Editorial angesprochene Blockchain-Projekt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der Bundesnotarkammer wurde bereits mit dem Innovationspreis Reallabore des Bundeswirtschaftsministeriums und dem unter der Schirmherrschaft des Kanzleramtschefs Helge Braun stehenden eGovernment-Preis ausgezeichnet.

BERUFS POI ITIK



Foto: Sam Mgrdichian | unsplash.com

REFORM DES VORMUND-SCHAFTS- UND BETREU-UNGSRECHTS

Eine umfassende Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts hat den Bundestag und Bundesrat passiert. Sie führt ab dem 1. Januar 2023 zu einigen Neuerungen für die notarielle Praxis und das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR).

Ziel der Reform des Vormundschaftsrechts war es, den Mündel mit seinen Rechten mehr in das Zentrum der Betrachtung zu rücken und die Personensorge zu stärken. Im Betreuungsrecht war die Reform darauf ausgerichtet, die Selbstbestimmung und die Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung gemäß Art. 12 UN-Behindertenrechtskonvention zu stärken.

Notvertretungsrecht für Ehegatten

Die Reform beinhaltet auch ein gesetzliches Notvertretungsrecht für Ehegatten in Gesundheitsangelegenheiten (§ 1358 BGB n.F.). In bestimmten Fällen von Entscheidungsunfähigkeit eines Ehegatten wird der andere Ehegatte für ersteren z.B. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes einwilligen oder eine solche Einwilligung versagen können. Auch Behandlungsverträge sollen damit geschlossen und Ansprüche gegenüber Krankenversicherungen geltend gemacht werden können. Das Notvertretungsrecht ist zeitlich auf 6 Monate befristet und beginnt mit der festgestellten Entscheidungsunfähig-

Die Bundesnotarkammer hat sich hierzu im Gesetzgebungsverfahren kritisch geäußert und auf eine Schwächung des Selbstbestimmungsrechts sowie Missbrauchsrisiken hingewiesen. Zwar wird das Notvertretungsrecht in verschiedenen Konstellationen ausgeschlossen sein, etwa dann, wenn die Ehegatten getrennt leben, eine Betreuung angeordnet oder eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die Ärztinnen und Ärzte haben jedoch keine Pflicht zu diesbezüglichen Nachforschungen.

Zukünftig wird es auch die Möglichkeit geben, einen Widerspruch gegen das Notvertretungsrecht in das ZVR einzutragen. Ein Anwendungsfall in der notariellen Praxis könnte eine vorsorgliche Registrierung nach Beurkundung einer Scheidungsfolgenvereinbarung sein. Auch bei dauerhaftem Getrenntleben kann eine vorsorgliche Registrierung eines Widerspruchs sinnvoll sein.

Auskunftsrecht und Einsichtnahmepflicht

Gleichzeitig werden Ärztinnen und Ärzte in Deutschland ab dem 1. Januar 2023 ein Auskunftsrecht zu den im ZVR gespeicherten Daten erhalten. Dieses wird sich auf die Widersprüche gegen das Notvertretungsrecht sowie auf die über 5 Mio. registrierten Vorsorgeverfügungen im ZVR erstecken.

Schließlich wird in Zukunft ausdrücklich geregelt, was bislang als Ausdruck der Amtsermittlung gemäß § 26 FamFG galt: Gemäß § 285 FamFG n.F. sollen Betreuungsgerichte das ZVR vor einer Betreuungsanordnung in der Regel einsehen.

>> Über den Autor

Steven Liersch ist Notarassessor im Bezirk der Notarkammer Koblenz und bei der Bundesnotarkammer als Referent für die Zentralen Register zuständig.

REFORM DES TRANSPARENZREGISTERS

Nach dem Regierungsentwurf eines Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes soll es zu einigen Änderungen im Geldwäschegesetz, insbesondere beim Transparenzregister, kommen.

Umstellung auf Vollregister

Kern des Gesetzesentwurfs ist die Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister auf ein Vollregister. Bislang ist eine Mitteilung an das Transparenzregister entbehrlich, wenn sich alle erforderlichen Daten zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus dem Handels-, Vereins-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister ergeben (sog. Mitteilungsfiktion). Aus Anlass der europaweiten Vernetzung der Transparenzregister der einzelnen EU-Mitgliedstaaten soll es nun zum Systemwechsel kommen. Die Umstellung des Transparenzregisters auf ein Vollregister wird von der Bundesnotarkammer grundsätzlich begrüßt, weil sie die Aussagekraft und Nutzerfreundlichkeit des Transparenzregisters erhöht. Wir haben uns in unserer Stellungnahme jedoch dafür ausgesprochen, die Möglichkeiten der Digitalisierung besser zu nutzen und nach dem österreichischen Vorbild das Transparenzregister mit den weiteren Registern zu verknüpfen. Durch die Anwendung des Once-Only-Prinzips wären Unternehmen und Vereine weiterhin weitestgehend von einer Meldepflicht befreit, gleichzeitig wären in einem zentralen Register die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten enthalten.

Automatisiertes Einsichtnahmerecht

Erfreulich ist, dass Notarinnen und Notare zukünftig ein automatisiertes Einsichtnahmerecht in das Transparenzregister bekommen sollen. Dies hat die Bundesnotarkammer schon seit Längerem gefordert und wird zu einer spürbaren Erleichterung für die notarielle Praxis führen.

Erweiterung des Beurkundungsverbots

Aus notarieller Sicht relevant ist zudem die angedachte Erweiterung eines geldwäscherechtlichen Beurkundungsverbots. Nach derzeitiger Rechtslage muss eine Beurkundung abgelehnt werden, solange eine ausländische Vereinigung, die eine Immobilie in Deutschland erwerben möchte, keine Mitteilung ihres wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister Deutschlands oder eines anderen EU-Mitgliedstaates vorgenommen hat. Dieses Beurkundungsverbot soll auf Fälle erweitert werden, in denen Geschäftsanteile nach § 1 Abs. 3 GrEStG auf eine ausländische Vereinigung übergehen.

Einzelheiten können Sie unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf entnehmen (abrufbar unter www.bnotk.de/stellungnahmen).

>> Über den Autor

Martin Thelen ist Notarassessor im Bezirk der Rheinischen Notarkammer und bei der Bundesnotarkammer als Referent für die Themen Geldwäscheprävention, Schuld- und Liegenschaftsrecht, Kostenrecht und Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

AUS DER KAMMER



EIN RUNDGANG DURCH DIE IT DER BNOTK

Folge 3: Hier ist die Bundesnotarkammer, wie kann ich Ihnen helfen?

Unseren Rundgang durch die IT der Bundesnotarkammer haben wir mit einem kompakten Einblick in die Entstehungsgeschichte der Fachverfahren und der IT als Abteilung der Bundesnotarkammer begonnen und mit einem Blick durch das Schlüsselloch unserer Produkt- und Projektorganisation fortgesetzt. Auf der dritten Etappe unseres Rundgangs machen wir Sie gerne mit den Stellen näher bekannt, die Sie kontaktieren können, wenn die Dinge mal nicht so richtig laufen, Sie technische oder fachliche Unterstützung bei der Handhabung der Fachverfahren benötigen oder einfach nur eine Frage haben. Dies sind unser Technischer Support der Bundesnotarkammer, die sogenannten RA-Mitarbeitenden und Supportkräfte der Zertifizierungsstelle und die Mitarbeitenden im Support der NotarNet GmbH.

1st-Level-Support

"Nicht schon wieder, die beN-Nachricht mit der Anmeldung im Handelsregister wird nicht versendet. Die muss aber heute raus. Hiiilfe...!" Eine beispielhafte Situation, die Sie und Ihre Mitarbeitenden eine E-Mail an support@bnotk. de schreiben oder zum Telefonhörer greifen lässt. "Hier ist die Bundesnotarkammer, wie kann ich Ihnen helfen?" - Es meldet sich ein Mitarbeitender des Technischen Supports der Bundesnotarkammer, der sich Ihrer Sache annimmt. Zuerst werden Sie freundlich gebeten, Ihr Anliegen darzulegen. Hier

begegnet man bei der Kommunikation nicht selten einer ersten kleinen Herausforderung, der Schilderung des eigentlichen Problems. Dazu benötigt der Mitarbeitende im sogenannten 1st-Level-Support nämlich möglichst detaillierte Informationen, damit die nachfolgende Fehlersuche und -behebung zielgerichtet erfolgen kann. Wenn gerade viele Nutzerinnen und Nutzer das gleiche Problem haben, dann ist das natürlich für den zweiten, dritten oder weiteren Anrufer schon nicht mehr so umfangreich notwendig. Der Erstmelder ist an dieser Stelle daher am meisten gefordert. Je genauer das Problem beschrieben werden kann, je genauer die IT-Konstellation vor Ort im Notarbüro dem Support bekanntgegeben werden kann, je akkurater der Verlauf der Aktionen in den Fachverfahren dargelegt wird, desto schneller kann die Ursache des Problems gefunden und beseitigt werden. Die Aufnahme der Störung und der Kontaktdaten ist verständlicherweise ein lästiger Vorgang für alle Anrufenden, die ja in diesem Augenblick nichts anderes wollen, als dass das Problem umgehend behoben wird.

Der Mitarbeitende im 1st-Level-Support hat inzwischen das Ticket mit allen erforderlichen Informationen eröffnet, was den Anrufenden dann auch per E-Mail mitgeteilt wird. Ist die Problemlage eindeutig, wird diese nicht zum ersten Male gemeldet und sind die Maßnahmen zur Fehlerbehebung bereits bekannt, dann erfahren die Anrufenden gleich telefonisch oder per E-Mail aus dem Ticketsystem, was zu tun ist, um Abhilfe zu schaffen. Dann ist der Supportmitarbeitende ein schneller Retter in der Not.

2nd- und 3rd-Level-Support

Weist die Problemlage nicht eindeutig auf ein bekanntes Problem hin, dann geht die Suche nach einer Lösung jetzt erst richtig los. Das Ticket wird an den sogenannten 2nd-Level-Support zur Analyse übergeben, der dafür in aller Regel weitere Mitarbeitende der Bundesnotarkammer oder der Dienstleister einbeziehen muss. Es wird versucht. die Problemsituation auf Testsystemen nachzustellen. Das kann schnell zum gewünschten Erfolg führen, muss es aber nicht; denn die Testsysteme können natürlich nicht alle Konstellationen von Arbeitsplatzgeräten, Server-, Speicher- und Netzwerkkomponenten und Firewalls in den Notarbüros nachstellen. Aber vielleicht liegt das Problem ja nicht im Notarbüro, sondern wird durch eine Störung in einem zentralen System der Bundesnotarkammer, der Justiz oder des Internet-Providers hervorgerufen? Ein Anruf bei den Administratoren im Rechenzentrum erfolgt und die Frage wird gestellt, ob eine Störung vorliegt. Nein, kein Ausfall zu verzeichnen, alle Kontrolllämpchen leuchten grün! Nun ja, dann kann es ja auch ein System sein, welches das Registergericht nutzt. Ein Blick auf die Störungsseite des EGVP-Projektbüros führt leider auch nicht weiter, denn dort ist keine Störung in Lübeck verzeichnet. Und nun? Vielleicht nochmal im Notarbüro anrufen, dass die Störung gemeldet hat, um die peinliche Frage zu stellen, ob nicht dort ein Problem vorliegt, welche die Versendung der beN-Nachricht verhindert? Ungern. das könnte falsch verstanden werden. Also, nochmal im Rechenzentrum anrufen und darum bitten, schon mal alle Log-Dateien bereit zu machen, damit der Entwickler der Software als so-

genannter 3rd-Level-Support schnell analysieren kann, was ursächlich sein könnte. "Oh je, da ist der Fehler! Wer konnte auch schon ahnen, dass eine Nachricht mehr als 1.000 Dokumentenanhänge hat. Das wird gefixt". Also, im Programmcode den Fehler beseitigen, und die Software der Bundesnotarkammer zum Deployment übergeben. Einspielen in das Testsystem und testen, ob der Fehler wirklich entfernt wurde und sich kein anderer Fehler eingeschlichen hat. Wenn alles OK ist, dann kommt das Deployment in das Produktivsystem, meist außerhalb der Büroarbeitszeiten. Der Supportmitarbeitende dokumentiert die Fehlerbeseitigung im Ticket und schließt das Ticket. Darüber wird der Meldende der Störung per E-Mail informiert. Alles wieder gut! Bis zum nächsten Anruf... /

>> Über die Autoren

Dr. Hans-Günter Gaul ist IT-Direktor der Bundesnotarkammer.

Kai-Uwe Wolf ist Leiter des Technischen Supports der Bundesnotarkammer.

INTER

NATIONAIFS



Foto: Lara Puscas | unsplash.com

BRÜSSELER BÜRO DER BUNDESNOTARKAMMER

Die Zukunft des Notariats entscheidet sich heute bekanntlich nicht mehr nur in Berlin. Entscheidungen auf europäischer Ebene und internationale Abkommen werden immer relevanter. Die Bundesnotarkammer betreibt daher bereits seit 1991 ein eigenes Büro in Brüssel.

Tätigkeit des "Büro Brüssel"

Das Büro der Bundesnotarkammer in Brüssel, in dem aktuell neben dem Geschäftsführer Dr. Peter Stelmaszczyk drei weitere Juristinnen und Juristen sowie drei Diplomübersetzerinnen arbeiten, verfolgt die Tätigkeiten der EU-Institutionen und nimmt aktiv Stellung zu den Initiativen, die das deutsche und europäische Notariat betreffen. Hierfür arbeitet die Bundesnotarkammer eng mit dem Council of the Notariats of the European Union (CNUE) zusammen, dem Dachverband aller lateinisch geprägten Notariate Europas.

Auch auf internationaler Ebene ist das Büro Brüssel aktiv. Es vertritt das deutsche Notariat bei zahlreichen Verbänden, Gremien und Foren wie der International Union of Notaries (UINL), dem European Law Institute (ELI) oder der zu den Vereinten Nationen gehörenden UNCITRAL. Hier werden Modellgesetze und Guidelines erarbeitet, die auch immer wieder von der Europäischen Kommission aufgegriffen werden und so unmittelbaren Einfluss auf das deutsche Recht nehmen können.

Neben der Gremienarbeit bestehen zahlreiche bilaterale Beziehungen zu Staaten auf der ganzen Welt, von denen das deutsche Notariat z. B. im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen profitiert. Bei der Entwicklungszusammenarbeit ist die Bundesnotarkammer zudem ein verlässlicher Partner des Bundesentwicklungs- und -justizministeriums sowie deren jeweiligen Partnerorganisationen, der Deutschen

Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ). Auch diese Partnerschaften werden größtenteils durch das Büro Brüssel betreut.

Neuer Newsletter "BNotK international"

Über die diversen Projekte im Büro Brüssel berichtet nun in regelmäßigen Abständen die "BNotK international". Sie wird in Deutsch und Englisch und nur in digitaler Form veröffentlicht, die erste Ausgabe erscheint Anfang Juni.

Anmelden können Sie sich auf der Internetseite der Bundesnotarkammer (https://www.bnotk.de/zeitschriften/ bnotk-international). Sie bekommen die aktuelle Ausgabe dann bei Erscheinen per E-Mail zugesandt.

Themen in der ersten Ausgabe werden sein:

- >> IT Action Plan grenzüberschreitende Zusammenarbeit im notariellen Alltag vereinfachen
- >> Das Notariat in Litauen: Einblicke in das Notariat des südlichsten europäischen Baltikum-Staats
- Was macht eigentlich die UINL? Weltweit gemeinsam für das lateinische Notariat
- >> Auf einen Kaffee mit... Richard Bock, Generalbevollmächtigter der BNotK für internationale Angelegenheiten. 🖊

>> Über die Autorin

Veronika Kormann, LL.M. ist Volljuristin und als Koordinatorin der Bundesnotarkammer für internationale Angelegenheiten im Büro Brüssel tätig.

FÜR DIE PRAXIS

DAS ELEKTRONISCHE UR-KUNDENARCHIV KOMMT

Mit großen Schritten nähert sich die Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs – ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg, den elektronischen Rechtsverkehr umfassend zu etablieren. Ab dem 1. Januar 2022 werden alle Notarinnen und Notare ihre ab diesem Zeitpunkt errichteten Papierurkunden zusätzlich elektronisch verwahren. Für die tägliche Arbeit in den Notarbüros kann das Urkundenarchiv entscheidend dazu beitragen, viele Vorgänge schneller und effektiver abzuwickeln.

Veränderungen und Vorteile

Alle Notarinnen und Notare sind mit dem Start des Elektronischen Urkundenarchivs verpflichtet, ein Urkundenverzeichnis und ein Verwahrungsverzeichnis ausschließlich im Elektronischen Urkundenarchiv zu führen. Damit entfällt das Führen von Urkundenrolle, Verwahrungs- und Massenbuch sowie weiterer bislang vorgeschriebener Verzeichnisse, wie das Erbvertragsverzeichnis und die Namensverzeichnisse.

Alle Urkunden in Papierform müssen nach den in § 56 Abs. 1 BeurkG-2022 genannten Vorgaben gescannt werden. Im Anschluss werden die elektronischen Dokumente qualifiziert signiert und verschlüsselt in der elektronischen Urkundensammlung aufbewahrt. Die papiergebundenen und elektronischen Urkunden sind gemäß § 56 Abs. 3 BeurkG-2022 rechtlich gleichgestellt. Diese Gleichstellung bewirkt, dass für die Erstellung einer Ausfertigung oder Abschrift direkt auf die Urkunde in elektronischer Form zurückgegriffen werden kann. Die elektronischen Dokumente werden im Regelfall nach 100 Jahren gelöscht, die

Papierurkunden werden bereits nach 30 Jahren vernichtet.

Den Zugriff auf die Verzeichnisse und die elektronischen Dokumente haben ausschließlich die notarielle Amtsperson, die berechtigten Mitarbeitenden und die Notarvertretung während des Vertretungszeitraums. Die Bundesnotarkammer als Betreiberin des Elektronischen Urkundenarchivs kann die Verzeichnisse und Dokumente nicht einsehen.

Fortbildungen und weitere Informationen

Das Deutsche Anwaltsinstitut bietet ab dem 3. Quartal 2021 Schulungen zum Elektronischen Urkundenarchiv an. Alle Kurstermine sind auf der Webseite des Deutschen Anwaltsinstituts unter www.anwaltsinstitut.de veröffentlicht. In den Seminaren wird vor allem der Umgang mit den für das Elektronische Urkundenarchiv notwendigen Softwareprogrammen geschult.

Die Bundesnotarkammer stellt unter www.elektronisches-urkunden archiv.de/intern ein breites Informationsangebot zur Verfügung, das regelmäßig erweitert und aktualisiert wird. Neben allen relevanten Rundschreiben finden sich hier ausführliche Hintergrundinformationen und kurze Erklärfilme. Wichtige Hinweise zu den Vorbereitungsmaßnahmen, die in den kommenden Monaten von den Notarbüros zu treffen sind, sind hier ebenfalls zusammengefasst.

>> Über die Autorin

Andrea Reski ist Volljuristin bei der Bundesnotarkammer und für den Aufbau des Sachgebiets Elektronisches Urkundenarchiv zuständig.

NEUE CHIPKARTENGENERA-TION FÜR SIGNATUREN

Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (ZS) löst im Sommer 2021 die bisherige Signaturkarte durch eine neue Generation der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) ab. Die neue qeS ist eine Kombination aus einer neuen Chipkarte zur Authentifizierung sowie einem Fernsignaturverfahren und wird von der ZS bereitgestellt.

Der Vorteil: Die geS verbleibt in der sicheren Umgebung der Bundesnotarkammer und wird nicht mehr auf den neuen Chipkarten ausgeliefert. Die hohen Sicherheitsstandards bleiben bestehen, die Anwendung wird vereinfacht. Antragstellende, die bereits eine neue Chipkarte besitzen und identifiziert wurden, können weitere Fernsignaturzertifikate bestellen, die in kürzester Zeit zur Nutzung bereitgestellt werden. Hierdurch werden insbesondere Notarvertretungen unterstützt. Der Einsatz von Fernsignaturverfahren im notariellen Bereich soll im Rahmen der in der Schlussphase des Gesetzgebungsverfahrens befindlichen BNotO-Reform zugelassen werden.

Ein besonders wichtiger Punkt ist: Die neue Chipkarte ist die Basis für die zukünftige Nutzung des Urkundenarchivs.

Mit der Einführung der neuen Chipkartengeneration wird das bisherige Produkt "Signaturkarte" durch die neue "N-Karte + Fernsignatur" abgelöst und der Support der Signaturkarte eingestellt. Für alle Erstbestellenden sowie zur Einführung der neuen Produkte wird von der ZS ein "Notar-Paket" angeboten, das eine N-Karte, eine Zweitkarte sowie eine Anzahl von zusätzlichen Fernsignaturzertifikaten beinhaltet (relevant für die Notarvertretung). Ergänzt wird das Produktangebot durch neue

Karten für Mitarbeitende (M-Karte). Die ZS beabsichtigt, mit der Ausgabe der neuen Chipkarten im Juli 2021 zu

der neuen Chipkarten im Juli 2021 zu beginnen. Diese müssen direkt bei der ZS bestellt werden. Haben sich seit der letzten Beantragung der Signaturkarte zertifikatsrelevante Änderungen ergeben (z.B. Namensänderung), wird eine Neuidentifikation und die Einreichung aller Antragsunterlagen bei der ZS notwendig.

Über den genauen Ablauf der Kartenausgabe wird die ZS Sie rechtzeitig und umfassend informieren. Weiterführende Informationen werden auf folgender Internetseite veröffentlicht: https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/n-karten.

>> Über den Autor

Stephan Bauers, M.A., MBA, ist IT-Projektleiter bei der Bundesnotarkammer und dort für die Zertifizierungsstelle tätig.

ENDE VON XNOTAR 3

Das neue XNotar ist seit dem 1. Januar 2021 im Echtbetrieb. XNotar 3 verabschiedet sich in zwei Schritten.



Rückblick auf den Start des neuen XNotar

Seit dem 1. Januar 2021 stellt die NotarNet GmbH das neue XNotar zur Verfügung. Das neue XNotar ist in die webbasierte XNP Basisanwendung der Bundesnotarkammer integriert. XNP ist gleichzeitig die Basis für das ab dem 1. Januar 2022 zu führende Elektronische Urkundenarchiv, das in Form von weiteren Modulen in XNP eingebunden sein wird.

Die Anzahl der täglichen Logins in XNP liegt seit März 2021 durchweg in einem mittleren vierstelligen Bereich. Auch aus den bisherigen Supportanfragen zum neuen XNotar kann geschlossen werden, dass bei dem Großteil der Nutzer die Umstellung gelungen ist.

Freilich ist die Entwicklung von Individualsoftware für einen verhältnismäßig kleinen Nutzerkreis technisch anspruchsvoll und nicht mit der Entwicklung von Software für einen weltweiten Markt vergleichbar. Gewisse Anfangsschwierigkeiten sind daher leider nicht ausgeblieben. Die eingetretenen Störungen, die die NotarNet GmbH aufrichtig bedauert, konnten gleichwohl in kurzer Zeit behoben werden.

Viele wertvolle Verbesserungsvorschläge aus der bisherigen Praxis konnten bereits in die Optimierung der Anwendung einfließen. Gleichzeitig wirbt die NotarNet GmbH um Verständnis dafür, dass nicht jede Anregung kurzfristig umsetzbar ist. Die Produktentwickler müssen viele sie erreichende, häufig gegensätzliche Anregungen prüfen und sicherstellen, dass die Weiterentwicklung einem schlüssigen Konzept folgt.

Ausblick auf das Ende des alten XNotar 3

XNotar 3 hat die Notarbüros jahrelang im elektronischen Rechtsverkehr begleitet. Um die Umstellung auf das neue XNotar zu erleichtern, war XNotar 3 bisher parallel zum neuen XNotar nutzbar

Um zukunftsfähig zu bleiben, ist der Abschied von der alten Software aber alternativlos. Dieser wird in zwei Schritten erfolgen: Zunächst wird der Support für XNotar 3 zum 14. Mai 2021 eingestellt. Ab dann wird also bei Supportanfragen zur alten Software auf die Nutzungsmöglichkeit des neuen

XNotar verwiesen. Im zweiten Schritt wird XNotar 3 am 30. Juni 2021 tatsächlich außer Betrieb genommen und kann nicht mehr genutzt werden.

Im Hinblick auf das nahende Ende von XNotar 3 und die bevorstehende Einführung des Elektronischen Urkundenarchivs empfiehlt sich spätestens jetzt der Umstieg, also die aktive Nutzung des neuen XNotar in XNP.

So gelingt der reibungslose Umstieg

Bekanntermaßen ist der Umstieg auf eine neue Software mit Zeit und Arbeit verbunden. Die Umstellung stellt speziell im Notaralltag eine sensible Angelegenheit dar, da sie parallel zur täglichen Arbeit bewältigt wird.

Die Bundesnotarkammer und die NotarNet GmbH stellen daher verschiedenste Umstiegshilfen zur Verfügung. Als optimaler Einstieg haben sich die Erklärvideos zu den folgenden Themen erwiesen:

- >> Sie sind neu in XNP und XNotar?
- >> Eine Handelsregisteranmeldung von A bis Z
- >> XNP und die Module des neuen XNotar
- >> Die Signatur in XNotar
- >> Die Notarvertreterverwaltung

Die sehr detaillierte Onlinehilfe (auch direkt aus XNP heraus erreichbar) sowie die Seite der NotarNet GmbH zum Einstieg https://notarnet.de/xnotareinstieg werden regelmäßig aktualisiert. Dort finden Sie wichtige Informationen und Tipps sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen aus der bisherigen Praxis.

Zusätzlich können weiterhin die angebotenen Schulungen zum neuen XNotar in Anspruch genommen werden. Eine Übersicht finden Sie auf der Homepage der NotarNet GmbH.

09

BNotK AKTUELL

2021

M A I 5

S M D M D F S

1 2 3 4 **TER**5 6 7 8 9 10 11

12 13 14 15 16 17 18

19 20 21 22 23 24 25

Foto: Nathan Dumlao | unsplash.com

30. DEUTSCHER NOTARTAG IN HAMBURG

Unter dem Leitthema "Das Notariat der Zukunft – digital und rechtssicher" richtet die Bundesnotarkammer vom 27. bis 28. Mai 2021 in Hamburg den 30. Deutschen Notartag als hybride Veranstaltung aus. Tickets für eine Online-Teilnahme sind noch verfügbar.

Das Fachprogramm findet am 28. Mai 2021 ab 10.00 Uhr statt. In verschiedenen Foren werden die Chancen und Risiken der Digitalisierung beleuchtet und Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien in der Justiz im Allgemeinen und im Notariat im Speziellen betrachtet. Für die Grußwörter, Referate und Podiumsdiskussionen konnten hochrangige Vertreter aus Politik, Justiz, Wissenschaft und Wirtschaft gewonnen werden.

Das Fachprogramm beginnt mit der Eröffnungsveranstaltung. Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Jens Bormann, Präsident der Bundesnotarkammer, folgen Grußwörter durch den Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier (per Video), den EU-Kommissar für Justiz Didier Reynders (per Video), Prof. Dr. Günter Krings, parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesinnenministerium, sowie Anna Gallina, Sena-

torin für Justiz und Verbraucherschutz der Stadt Hamburg. Bereits für den Begrüßungsabend ist ein Grußwort der Bundesjustizministerin Christine Lambrecht vorgesehen.

Nach der Eröffnungsveranstaltung finden über den Tag verteilt drei Fachforen statt.

Das erste Fachforum zu dem Thema "Digitalisierung und Rechtsstaat - Herausforderungen für Politik und Justiz" beginnt mit dem Festvortrag von Prof. Dr. Stephan Harbarth, Präsident des Bundesverfassungsgerichts. An der anschließenden Podiumsdiskussion nehmen aus der Justiz der Präsident der Bundesnotarkammer Prof. Dr. lens Bormann und die Präsidentin des OLG Celle Stefanie Otte, aus der Politik Dr. Andreas Schwab, MdEP, und Stephan Thomae, MdB, aus der Wissenschaft Prof. Dr. Thomas Fetzer und aus der Wirtschaft Jens Redmer (Google Deutschland) teil.

Im zweiten Fachforum wird die Digitalisierung im Gesellschaftsrecht in den Blick genommen und insbesondere das zukünftige Online-Verfahren für eine GmbH-Gründung betrachtet. Nach einem Impulsreferat und einer Vorführung des Prototyps der Bundesnotarkammer für die Online-Gründung diskutieren die Bundestagsabge-

ordneten Dr. Johannes Fechner und Dr. Manuela Rottmann, die Niedersächsische Justizministerin Barbara Havliza, Dr. Christian Meyer-Seitz, Ministerialdirektor beim Bundesjustizministerium, Lisa Gradow vom Bundesverband Deutscher Startups und Notar Sebastian Herrler.

Zum Abschluss werden im dritten Fachforum die Möglichkeiten erörtert, die der technologische Fortschritt für den Rechtsverkehr bietet. An der Podiumsdiskussion zu dem Thema "Künstliche Intelligenz, Blockchain und Legal Tech - Wo bleibt der Mensch, wo bleibt der Staat?" nehmen Alisha Andert vom Legal Tech Verband, Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin, Dr. Konstantin von Notz, MdB, Prof. Dr. Sebastian Omler von der Universität Marburg sowie Notarin Eliane Schuller teil. Außerdem wird in diesem Fachforum das digitale Gültigkeitsregister vorgestellt, ein bereits mehrfach ausgezeichnetes Blockchain-Projekt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und der Bundesnotar-

Anmeldungen für den Notartag sind ausschließlich online unter https://www.notartag.de möglich. Dort sind ebenfalls detaillierte Informationen zum Programm abrufbar.



Foto: Milk-Tea | unsplash.com

GEBURTSTAGSMITTEILUNG

Am 15. März 2021 feierte der Ehrenpräsident der Notarkammer Pfalz, Notar a. D. Justizrat Dr. Gerald Wolf, seinen 70. Geburtstag.

Die Grundlagen seiner juristischen Karriere legte Dr. Wolf in Mainz, wo er 1979 zum Dr. jur. promovierte. Seine Ernennung zum Notar folgte 1985, bereits 1993 wurde er erstmalig zum Vorstandsmitglied der Notarkammer Pfalz ernannt. Später übernahm er das Amt des Vizepräsidenten und schließlich das Amt des Präsidenten. Daneben war Herr Dr. Wolf als Lehrbeauftragter der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer tätig und engagierte sich als Mitglied im Ausschuss für Versicherungsangelegenheiten der Bundesnotarkammer. Bekanntheit weit über die pfälzischen Grenzen hinaus erlangte er 2003 durch seinen Beitrag in der Festschrift

200 Jahre Notarkammer Pfalz mit dem Titel "Von den Schwierigkeiten und Freuden "Noddär in de Palz" zu sein".

In Anerkennung seiner besonderen Verdienste um den notariellen Berufsstand und die vorsorgende Rechtspflege wurde Dr. Wolf 2006 zum Justizrat ernannt. Zur Würdigung seines langjährigen Engagements folgte 2017 die Ernennung zum Ehrenpräsidenten. Er nimmt bis heute an zahlreichen Veranstaltungen für die Notarkammer Pfalz teil

Lieber Herr Dr. Wolf: Im Namen der Bundesnotarkammer gratulieren wir Ihnen sehr herzlich zu Ihrem Geburtstag, danken Ihnen für Ihr Engagement und wünschen Ihnen für Ihre Zukunft alles Gute!

1 1 MAI 2021



Ein Gespräch mit Prof. Dr. Dres. hc. Rolf Stürner, Professor emeritus an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Interview: Martin Thelen

Gemeinsam mit Prof. Peter L. Murray von der Harvard Law School, Cambridge, USA, hat Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner eine vergleichende wissenschaftliche Studie über die Kosten und die Wertigkeit vorsorgender Rechtspflege auf dem Gebiet des Grundstücksrechts und Gesellschaftsrechts in Deutschland und den USA durchgeführt. Die Ergebnisse dieser dreijährigen Studie sind in dem Buch "German Notaries in Real Estate and Corporate Law Matters" nachzulesen, das im Oktober 2020 im C.H.Beck-Verlag erschien. Wir haben Herrn Stürner hierzu interviewt.

Erklären Sie uns kurz allgemein die wesentlichen Unterschiede zwischen dem kontinentaleuropäischen und dem US-amerikanischen Rechtssystem. Wie unterscheidet sich konkret der Kauf einer Immobilie in Deutschland von dem in den USA?

Das US-Recht kennt grundsätzlich weder die Betreuung der Parteien durch einen neutralen Dritten noch Register, die eine positive Publizitätswirkung entfalten, z.B. sichert die negative Publizität der Landregister der Einzelstaaten nur die Wirksamkeit registrierten Erwerbs gegenüber nicht registriertem oder später registriertem Erwerb. Der Bestand eines Rechts muss folglich durch eine Kette privater Urkunden nachgewiesen ("title research") und angesichts bestehender Fehleranfälligkeit zusätzlich versichert werden ("title insurance"). Die Sorge um rechtliche Beratung ist Sache der Parteien. Sie lassen sich aber aus Kostengründen regelmäßig nur bei besonders gewichtigen Transaktionen durch einen eigenen Anwalt vertreten und begnügen sich bei Routinegeschäften beide gemeinsam mit der Dienstleistung einer sog. "title company" auf Vermittlung des Maklers oder der finanzierenden Bank. Sie betreut die volle Transaktion für beide Parteien (sales agreement, deed zur Rechtsübertragung, title research und insurance, Löschung bestehender Rechte, Bestellung des Grundpfandrechts für die finanzierende Darlehensbank etc.). Die Beachtung aller Vorschriften der USA und ihrer Einzelstaaten zum Schutz insbesondere der Finanzmärkte und der Verbraucher soll ein ausgedehntes Formularwesen sicherstellen. Gesellschaftsrechtliche Transaktionen erfolgen nicht selten im Wege des "do it yourself" anhand von Formularen oder vor allem in gewichtigen Fällen mit anwaltlicher Unterstützung, allerdings nicht immer aller Beteiligten.

Das System der vorsorgenden Rechtspflege mit der Einbindung von Notaren und Registergerichten wird immer wieder auch kritisch gesehen, gerade von internationalen Einrichtungen. Wie bewerten Sie dieses System?

Es ist richtig, dass Weltbank, OECD, EU-Kommission und Wirtschaftsweise die Notwendigkeit schneller, einfacher und billiger Transaktionsgestaltung betonen und dann in Berichten oder Vorschlägen das Notariat als zu teuer und umständlich kritisieren. Die Vergleichskriterien solcher Thesen sind nicht selten unzulänglich oder gar unrichtig. Dies gilt nicht nur für den Kostenvergleich, sondern auch für die Bewertung der Schnelligkeit und Einfachheit, bei der Transaktionen gestückelt nach notwendigen Schritten aufgegliedert werden und oft unbeachtet bleibt, dass das Notariat in einer Art "Plattformfunktion" für die Beteiligten zeitsparend viele Schritte zusammen erledigt. Vor allem schafft die Qualität vorsorgender Rechtspflege durch Notariat und Registergerichte einen Grad an Rechtssicherheit, der vor späteren Schäden schützt und bei künftigen Transaktionen Kosten sonst notwendiger "due diligence" stark vermindert.

Im Rahmen Ihrer Studie haben Sie sich eingehend mit den Notarkosten beschäftigt. Diese sind immer wieder in der öffentlichen Diskussion, insbesondere beim Immobilienkauf. Zu welchen Ergebnissen kommen Sie?

Obwohl das Notariat und die Registergerichte im Allgemeininteresse und im Interesse der Vertragsparteien wesentlich stärker zur Rechtsicherheit und Schadensprävention beitragen als stark deregulierte Systeme, in denen rechtliche Vorsorgende mehr oder weniger voll vom ökonomischen Eigeninteresse der Beteiligten abhängt, sind die unmittelbaren Kosten einer Transaktion ("out of pocket costs") im deutschen notariellen System insgesamt nicht höher als im stark deregulierten US-System, wobei in Deutschland Transaktionen geringeren Werts deutlich günstiger, hingegen Großtransaktionen in den USA abhängig vom Ort ihres Vollzugs

"Vor allem schafft die Qualität vorsorgender Rechtspflege durch Notariat und Registergerichte einen Grad an Rechtssicherheit, der vor späteren Schäden schützt und bei künftigen Transaktionen Kosten sonst notwendiger "due diligence" stark vermindert."

und dem Preisniveau beteiligter Kanzleien etwas billiger sein können. Diesen quersubventionierenden Effekt bekämpfen dominante ökonomische Lehren in teilweise etwas ideologisierter Form. Sie ist Teil einer Gebührengestaltung, die soziale Elemente berücksichtigt und dies mit dem Rechtspflegecharakter präventiver Vorsorge begründet. Die hierin auch liegende Begünstigung neu in Märkte eintretender Wettbewerber erfährt nicht immer ausreichende Würdigung.

Sie stellen in Ihrer Studie fest, dass auch die digitalisierungsfreundliche EU-Kommission inzwischen die Funktionen des Notariats erkannt hat. Wie kommen Sie zu dieser Einschätzung und wie sehen Sie die Rolle der Notarinnen und Notare im immer digitaler werdenden Rechtsverkehr?

Das deutsche Notariat und auch andere europäische Notariate waren so klug, sich inzwischen zusammen mit den Gesetzgebern einsatzfreudig an die Spitze der Bestrebungen zur Digitalisierung des Urkundenwesens zu stellen. Es ist unwahrscheinlich, dass voll deregulierte Systeme dazu mit der gleichen Intensität beizutragen in der Lage wären und dabei Datenschutz ausreichend gewahrt sowie private Monopole oder Oligopole vermeidbar blieben. Dies scheint die Kommission zumindest teilweise bemerkt zu haben. Die Digitalisierung wird die Arbeit des Notariats in gleicher Weise verändern wie die Arbeit von Rechtsanwälten und Richtern. Der prägnante Moment des Dramas künftiger Entwicklung ist erst erreicht, wenn sich ernsthaft die Frage stellt, inwieweit künstliche Intelligenz nicht mehr vom Menschen beherrscht wird und sich das Verhältnis umkehrt. Davon sind wir aber noch weit entfernt, und wenn diese Gefahr wirklich droht, wird menschlicher Selbsterhaltungstrieb gerade im Recht mit seinen Auswirkungen auf die reale Welt und seinen von ihr geprägten Menschen Grenzen setzen. Im Übrigen empfiehlt sich gegenüber der EU-Kommission bei jedem neuen Gesetzgebungsvorhaben sorgsame Wachsamkeit, die aufziehende Schlechtwetterphasen rasch erkennt.

Sie setzen sich auch mit dem Doing Business Report der Weltbank auseinander. Die Ergebnisse für Deutschland sind dabei ernüchternd, insbesondere in der Rubrik "starting a business". Sie sehen den Doing Business Report kritisch. Warum?

Die Doing Business Reports setzen die bereits kritisierten Maßstäbe "schnell, einfach und billig" in stark vereinfachender Form absolut und scheinen sich nicht daran zu stören, dass ihr Ranking sich mit den tatsächlichen wirtschaftlichen

und sozialen Ergebnissen der bewerteten Rechts- und Wirtschaftskulturen in bedenklich vielen Fällen in keiner Weise deckt. Es ist vor allem nicht überzeugend, für "starting a business" in Entwicklungsländern und entwickelten Ländern die gleichen Maßstäbe anzulegen. Nachhaltige Investitionen in entwickelten Wirtschaften und Gesellschaften mit ihren notwendigerweise komplexeren Strukturen lassen sich nicht anhand von Bewertungsmaßstäben beurteilen, die für eine kurze Startphase auf spärlich bewirtschaftetem Terrain gelten mögen.

Eine abschließende Frage: Im Rahmen Ihrer Studie haben Sie einige Beurkundungen miterlebt. Welche Eindrücke haben Sie hierbei gewonnen? Gab es ein besonders einprägsames Erlehnis?

Insgesamt gewannen mein hochgeschätzter amerikanischer Kollege Peter Murray und ich den Eindruck ausgesprochen kompetenter und sorgfältiger Beratungsqualität. Aufgefallen ist, dass auch in vermeintlich einfachen Routinefällen der Mehrwert individueller Beratung gegenüber formularmäßigem "Do it yourself" überraschend oft sichtbar war, weil das Beurkundungsgespräch doch noch Besonderheiten entdecken ließ, die fachkundige Beratung adäquat und preisgünstig berücksichtigen konnte.

Ein nettes Erlebnis stützt die Vermutung, dass Klienten diesen Eindruck durchaus teilen. Als ein erfahrener Notar die Umformung eines KMU-Familienkonzerns ohne Mithilfe anwesender Anwälte oder Steuerberater beurkundet hatte, warf der Senior der Familie, der uns nicht so richtig einordnen konnte, einen forschenden Blick auf uns und sagte scherzhaft lächelnd: "Er darf doch weitermachen, oder?" Der Notar und wir waren etwas verdutzt, reagierten dann aber spontan mit einem gemeinsamen Lachen, in das der Senior rasch einstimmte.

Vielen Dank für das Interview! 🖊

>> Über den Gesprächspartner

Prof. Dr. Dres. h.c. Rolf Stürner ist Professor emeritus an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen insbesondere im deutschen Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht. Arbeit und Zukunft des Notariats waren dabei stets Gegenstand seines wissenschaftlichen Interesses, wie seine zahlreichen Publikationen hierzu belegen.



Herausgeber Bundesnotarkammer K.d.ö.R.

Mohrenstr. 34, 10117 Berlin Telefon: +49 30 383866 0 E-Mail: info@bnotk.de www.bnotk.de

Schriftleiter Notar Michael Uerlings, Bonn

DruckDruckerei Franz Scheiner
Mainleite 5, 97340 Marktbreit

Foto Umschlag Simon Asquith/EyeEm | gettyimages.de